

Satzung

der Gemeinde Güster über die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksteilungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2003 folgende Satzung über die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksteilungen erlassen:

§ 1

Im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 3

Geltungsbereich: Wohngebiet südlich der Hornbeker Straße, westlich der Hauptstraße und nördlich des Wohngebietes „Hauskoppel“

bedarf die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Güster, den 15. Januar 2004

(L.S.)

Gemeinde Güster
Der Bürgermeister

gez.: Brüggemann